Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 24 (1879)
Heft: 33

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

24. Jahrgang. 1879.

Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

№ 33. Erscheint jeden Samstag. 16. August.

Abonnementspreis: jährlich 4 Fr., halbjährl. 2 Fr. 10 Cts., franko durch die ganze Schweiz. — **Insertionsgebühr:** die gespaltene Petitzeile 10 Centimes. (10 Pfenning.) Einsendungen für die Redaktion sind an Herrn Schulinspektor **Wyss** in **Burgdorf** oder an Herrn Professor **Götzinger** in **St. Gallen** oder an Herrn Sekundarlehrer **Meyer** in **Neumünster** bei Zürich, Anzeigen an den Verleger **J. Huber** in **Frauenfeld** zu adressiren.

Inhalt: Die obligatorische Fortbildungsschule. I. — Schweiz. Rekrutenprüfungen und Bürgerschule. -- Nachrichten. — Rückwärts! rückwärts, Don —! — Literarisches. Niklaus Manuel. III. — Graf Eberhard im Bart. I. —

Die obligatorische Fortbildungsschule.

I.

Der Große Rat von *Schaffhausen* hat unlängst in zweiter Beratung beschlossen, die *obligatorische* Fortbildungsschule *beizubehalten.* Herr Dr. *Nüesch* hatte im Namen der Minderheit der Schulgesetzeskommission folgende Eingabe gemacht:

Herr Präsident, Herren Kantonsräte! Ein neues Unterrichtsgesetz muß für die Gegenwart und mehr noch für die Zukunft berechnet sein; folglich muß ein Unterrichtsgesetz, wenn es passend sein soll, dem fortgeschrittenen und fortschreitenden Geist der Zeit, der Zeitkultur, den Anforderungen der Wissenschaft, dem denkenden Bewußtsein des Volkes entsprechen.

Tut es das nicht, so paßt es nicht einmal für die Gegenwart, noch weniger für die Zukunft, und es muß verworfen werden. Wird es dennoch eingeführt, so gleicht seine Wirkung der Zwangsjacke, welche den Körper verkrüppelt. Was wir heute brauchen, sind ganze Maßregeln, nicht halbe, die nie und nirgends in Erfüllung gehen und in's Leben treten. Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält und inaugurirt, dadurch daß in Art. 55 der Besuch der Fortbildungsschule dem freien Willen der *noch nicht selbständigen* Knaben und Mädchen von 15 Jahren anheimgestellt wird, einen entschiedenen Rückschritt.

Der Kanton Schaffhausen ist bis zur Stunde in dem glücklichen Fall, durch das Unterrichtsgesetz von 1851 obligatorische Fortbildungsschulen für Knaben und Mädchen zu besitzen. Das noch zu Kraft bestehende Schulgesetz hat Bestimmungen, deren guter Klang wohl verdient hat, in weiteren Kreisen bekannt zu werden. So hat Professor Meyer in Bonn in seiner Schrift „Die Fortbildungsschule unserer Zeit“ das Schulgesetz vom Kanton Schaffhausen mit seiner obligatorischen Fortbildungsschule ganz rühmlich und als ein Muster zur Nachahmung für Preussen hingestellt.

Die betreffenden von der obligatorischen Fortbildungsschule handelnden Paragraphen des Schulgesetzes für den Kanton Schaffhausen von 1851 lauten:

§ 51. Die Fortbildungsschule wird in der Regel nur im Winter gehalten und teilt sich in eine Fortbildungsschule für Knaben und in eine Fortbildungsschule für Mädchen.

§ 52. Die Fortbildungsschule für Knaben wird von den der Alltagschule entwachsenen Knaben bis zum Schluß des 17. Lebensjahres besucht.

§ 53. Sie beginnt in der ersten Woche des Novembers und hört mit Lichtmess des folgenden Jahres auf.

§ 54. In der Fortbildungsschule für Knaben werden wöchentlich 6 Stunden Unterricht erteilt.

§ 55. Die Fortbildungsschule für Knaben darf in der Regel nur bei Tage gehalten werden.

§ 56. Die Fortbildungsschule für Mädchen wird von den der Alltagschule entwachsenen Schülerinnen bis zur Konfirmation besucht.

§ 57. Sie beginnt und schließt zugleich mit der Fortbildungsschule für Knaben.

§ 58. In der Fortbildungsschule für Mädchen werden wöchentlich wenigstens 3 Stunden Unterricht erteilt.

§ 59. Die Fortbildungsschule für Mädchen darf nur am Tage gehalten werden.

Unsere bisherige so organisirte **obligatorische** Fortbildungsschule war stets von anderen Kantonen als eine *Errungenschaft* bezeichnet worden; sie war geradezu ein *Kleinod*, um das uns sämmtliche übrigen Kantone der Schweiz beneideten; überall wurde der Kanton Schaffhausen als einer der fortgeschrittensten in dieser Richtung bezeichnet, dem man es gleich machen mußte; überall bestrebt man sich, durch Einführung von obligatorischen Fortbildungsschulen der geistigen Trägheit, dem Vergessen aller nützlichen Kenntnisse entgegen zu arbeiten und das Volkswohl dadurch zu heben.

Es war ein ganz besonderer Vorzug unserer Schulordnung von 1851, daß der *erzieherische Einfluß auch noch über das 14. Altersjahr bis zum 17. Altersjahr dauerte;*

in diesem Sinne liegen mehrere Eingaben bei den Akten, so die Eingabe der Bezirkskonferenz Schaffhausen, der Reallehrerkonferenz etc. etc. Schaffen wir die obligatorische Fortbildungsschule ab, so übergibt die Schule die jungen Leute noch ganz unreif dem Leben, und was das Schlimmste ist, es folgen dann auf die 8 fetten Jahre 7 magere und unfruchtbare; wenn vom 14., resp. 15.—20. Altersjahr keine neue Anregung den jungen Leuten geboten wird, so verwildern sie und vergessen das, was sie gelernt haben. Ein 15jähriger Knabe ist ebenso wenig wie der 14jährige gereift genug, um ohne weitere Bildungseinflüsse dem praktischen Berufsleben überlassen werden zu können. Es kommt ja gerade darauf an, in der allerwichtigsten Entwicklungszeit vom 14. bis zum 17. Lebensjahr den jungen Menschen nicht ganz ohne diese Einflüsse zu lassen. Dies Bedürfniß, welches die wesentliche und allgemeine Rechtfertigung der obligatorischen Fortbildungsschule ist, kann durch die halbjährige Verlängerung des Schulbesuches mit 12 Stunden Unterricht per Woche im 15. Altersjahr ganz und gar nicht befriedigt werden.

Die obligatorische Elementarschule muß erweitert werden; ihr muß sich notwendigerweise anschließen: die Schule für die Jünglingszeit. Ohne diese Jünglingsschule ist die Volksschule ein Baum ohne Wipfel, ein Haus ohne Dach, und es bleiben die Bestrebungen der Elementarschule unfruchtbar; die Elementarschule nach dem vorliegenden Gesetzesentwurfe kann unmöglich in Zukunft ebenso viel leisten als bisher, indem trotz Einführung eines 6. und 9. Schuljahres bezw. Schulhalbjahres ein Schüler während seiner Schulzeit in Zukunft mindestens *600 Stunden weniger Unterricht* erhält als bisher. Zur Erhärtung dieser Aussage vergleichen wir die Stundenzahl, welche ein Schüler während seiner Schulzeit nach dem bisherigen Schulgesetz und Lehrplan erhält, mit derjenigen, welche er nach § 21 des neuen Schulgesetzes in Zukunft erhalten wird; denn wo Zahlen sprechen, hören Behauptungen auf. Der Einfachheit halber wird das Schuljahr in beiden Fällen zu 40, der Sommer und der Winter zu je 20 Schulwochen berechnet.

Nach § 48 des *bestehenden Gesetzes* und gemäß des Lehrplanes für Elementarschulen erhält *ein Schüler auf der Landschaft bisher im Minimum 7136 Stunden Unterricht.* Rechnet man in ähnlicher Weise die Stundenzahl aus, welche ein Schüler auf der Landschaft während der ganzen Schulzeit nach den jetzigen Einrichtungen im *Maximum* erhält, so ergibt sich eine Stundenzahl von 8056 Stunden.

In Zukunft wird nun ein *Schüler der Landschaft nach § 21 des neuen Gesetzes im Minimum* erhalten: 6360 Stunden. Dagegen kann ein Schüler im Maximum nun in Zukunft 7440 Stunden Unterricht erhalten; es beträgt daher der Unterschied der Unterrichtsstunden zwischen dem bisherigen Gesetz und dem neuen Gesetz nach den *Minimalansätzen* 7136 — 6360 = 776 Stunden oder ungefähr *26 Wochen à 30 Stunden* und nach den *Maximalansätzen* 8056 — 7440 = 616 Stunden oder ungefähr *20 Wochen;* es erhält also ein Schüler nach dem neuen Gesetz ungefähr 600 Stunden weniger Unterricht als bisher, und *dieser Ausfall sollte durch die obligatorische Fortbildungsschule gedeckt werden,* da doch die Schule in Zukunft bei einer geringeren Stundenzahl wohl *nicht* so viel oder mehr leisten kann als bisher.

Aehnliche Resultate liefern die Berechnungen bei 8 ganzen Jahreskursen; die Stundenzahl beträgt bisher im Minimum ungefähr 8500, im Maximum ungefähr 10,000; an der Knabenelementarschule der Stadt Schaffhausen beträgt die Zahl der Unterrichtsstunden 8920. In Zukunft dagegen erhält ein Knabe nach dem neuen Gesetz: 7040 Stunden im Minimum und 8520 Stunden im Maximum.

Ein Schüler der städtischen Elementarschule kann also 8920 — 7040 = 880 Stunden weniger Unterricht, *auf jeden Fall aber muß er durch Einführung des neuen Gesetzes 8920 — 8520 = 400 Stunden weniger Unterricht erhalten als bisher.*

Nach dem neuen Gesetz erhalten allerdings die Kinder im Sommer des 6. Schuljahres 14 Stunden mehr Unterricht und im 9. Schuljahr, resp. Halbjahr, im Winter auch 6 Stunden mehr Unterricht als bisher; allein dafür beschneidet man in den ersten 5 Schuljahren die Unterrichtszeit ganz bedeutend, und oben verkürzt man die Schulzeit um 2 Jahre.

Ist nun aber *unsere* Fortbildungsschule wirklich der Art, daß man triftige Gründe zur Aufhebung hat, daß man ihr den Gnadenstoß so leicht geben kann? Mit Nichten, sie leistet im Gegenteil ihr Möglichstes, und die Lehrer sind redlich bemüht, ihre Aufgabe gewissenhaft zu erfüllen. Man wendet allerdings ein, ja die Disziplin erschwere und verbittere dem Lehrer den Unterricht, raube ihm die Lust und Liebe; allein wenn der Lehrer sich gewissenhaft vorbereitet, wenn er die Schüler nicht mehr als ganz kleine Knaben behandelt, sondern in ihnen den heranwachsenden Bürger erkennt, und wenn dann im vorkommenden Fall die Behörde gegen einen Störefried energisch einschreitet, dann ist es gewiß nicht schlecht bestellt mit der obligatorischen Fortbildungsschule.

Was geschieht in Bezug auf die Fortbildungsschule in anderen Kantonen und Staaten?

Der Kanton *Thurgau* hat, nachdem eine Reihe von Jahren freiwillige Fortbildungsschulen bestanden, den Besuch der Fortbildungsschule durch Gesetz von 1875 für alle Jünglinge bis nach zurückgelegtem 18. Altersjahr obligatorisch erklärt. Der Unterricht dauert vom 1. November bis Ende Februar in je 4 wöchentlichen Unterrichtsstunden. Die Resultate werden in den Berichten des thurgauischen Erziehungsdepartements, dessen Glaubwürdigkeit wohl nicht angezweifelt werden darf, als durchaus günstige geschildert; auch hat sich die „Thurgauer Zeitung“ in Nr. 303 veranlaßt gefühlt, einen entschiedenen Protest gegen die Behauptung der Mehrheit des Kommissionalberichtes einzulegen, es tragen die Berichte in der „Thurg.

Zeitung und „Neuen Zürcher Zeitung“ den Stempel der Schönfärberei an sich.

Durch Schulgesetz vom 3. Mai 1875 sind im Kanton *Solothurn sämmtliche Jünglinge verpflichtet*, während der Monate November bis und mit März die Fortbildungsschule *wenigstens zweimal wöchentlich* zu besuchen. Die Schulzeit beträgt für jede Woche 4 Stunden; jede unbegründete Absenz wird mit 50 Rp. bestraft. Die Gemeinden sorgen für Lokal, Heizung und nötigenfalls Beleuchtung. Der Unterricht umfaßt:

1) Wiederholung des in der Primarschule Gelernten.
2) Geschäftsaufsätze und Buchhaltung.
3) Vaterländische Geschichte, allgemeine und vaterländische Geographie nebst Verfassungskunde.
4) Beruflicher vorbereitender Unterricht, namentlich mit Berücksichtigung der Landwirtschaft und Gewerbe.

Im Kanton *Freibury* und *Wallis* müssen die jungen Leute vom 15.—20. Altersjahr die Wiederholungskurse besuchen; in den meisten übrigen Kantonen, so in Bern, Neuenburg, Waadt, St. Gallen, Glarus, Graubünden etc., dauert die obligatorische Elementarschule länger als bei uns, gewöhnlich bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr.

(Schluß folgt.)

SCHWEIZ.

Rekrutenprüfungen und Bürgerschule (Fortbildungsschule).

Das neu revidirte Reglement über die Vornahme und Abhaltung der Rekrutenprüfungen, wie solches nunmehr in Kraft getreten ist, enthält wesentliche Verbesserungen, die geeignet sind, diesem Institut besonders bei der Lehrerschaft mehr Achtung und Zuverlässigkeit zu verschaffen, als dies früher der Fall war, wo bekanntlich einzelne Kantone in den erstern Reihen aufmarschirten, die doch punkto Schulwesen nur ziemlich mittelmäßig bestellt sind.

Die einzelnen Verbesserungen des neuen Reglements hier aufzuzählen, unterlassen wir, da wir uns nicht vorgesetzt haben, eine Kritik dieser neuen Verordnung zu schreiben. Ebenso wenig ist es uns darum zu tun, eine Vergleichung des frühern und des neuen Reglementes abzufassen; vielmehr liegt in unserer Absicht, zu zeigen, welche Anforderungen mit genanntem Reglemente an die Volks- oder Primarschule der Schweiz gestellt werden und wie denselben Genüge geleistet werden könne.

Vorerst verlangt das Gesetz vom 20jährigen Jüngling ein gewisses Maß von Kenntnissen und Fertigkeiten im Schreiben, Lesen und Rechnen, und wir glauben, daß dieses Maß durch jede, auch nur mittelmäßig geleitete und nicht besonders günstig situirte Primarschule den Schülern mitgeteilt werden könne, *insofern dieselben die Schule bis zu ihrem Austritte ganz durchlaufen.* — Wie steht es aber mit denjenigen jungen Leuten, die bis zu ihrem Austritte aus der Schule nur einige Klassen der Schule durchgemacht haben und infolge schwacher Begabung, Unfleiß oder unregelmäßigem Schulbesuch nicht Jahr für Jahr befördert werden konnten? Und woher sollen gerade diese letztern Schüler ihre Kenntnisse in der Schweizergeschichte, Geographie und Verfassungskunde erwerben, wenn sie die obersten Klassen der Primarschule niemals besuchen und niemals besuchen können?

Gerade für diese Kategorie junger Leute muß unbedingt die *Bürgerschule* (Fortbildungsschule), wenigstens bis nach vollendetem 18. oder besser noch bis zum 20. Altersjahre eingeführt werden.

Die Lehrfächer in dieser Bürgerschule würden natürlicher Weise die nämlichen sein, in welchen der Rekrut geprüft wird, dürften vielleicht noch durch Anleitung zu einer einfachen Buchführung für den Landmann und den Handwerker ergänzt werden. Gewagt würde es uns aber erscheinen, auch noch Zeichnen, spezielle Landwirtschaftslehre, Gesang und was von dieser oder jener Seite noch gewünscht werden mag, in den Lehrplan dieser Anstalt aufzunehmen, da doch zur Behandlung der übrigen Fächer nur sehr wenig Zeit übrig bleibt, weil nur eine geringe Zahl wöchentlicher Unterrichtsstunden festgesetzt werden kann.

So sehr wir die Einrichtung der „Bürgerschule“ überall in der Schweiz begrüßen, verhehlen wir uns doch die *Schwierigkeiten* nicht, welche die Führung einer solchen Schule mit sich bringen wird, und haben bereits die Bestätigung unserer Ansichten aus der Ostschweiz erhalten, wo diese Art von Schulen bekanntlich wie anderwärts bereits bestehen.

Um nicht irrtümliche Meinungen aufkommen zu lassen, bemerken wir zum Voraus, daß wir mit dieser kurzen Auseinandersetzung unsern Herren Kollegen, die berufen sein dürften, einer solchen „Bürgerschule“ in kürzerer oder längerer Zeit vorstehen zu müssen, durchaus nicht etwa den Mut rauben und ihnen die Lust zur Arbeit auf dem neuen Felde zum Voraus verleiden möchten; vielmehr liegt uns daran, die Klippen zu zeigen, an welchen das Schifflein stranden und damit eine gesegnete Wirksamkeit beeinträchtigt werden könnte.

Als ersten Punkt greifen wir *die Handhabung der Disziplin* auf. Wer in den obersten Klassen der Volksschule unterrichtet, wird mit uns die Erfahrung gemacht haben, daß eine stete, mit einem gewissen Maß von Strenge gepaarte Wachsamkeit nötig ist, um die 15jährigen Buben im Zaume und bei steter Tätigkeit zu erhalten. Wie viel mehr wird aber Solches nötig werden, wenn man 17- oder 18jährige Jünglinge zu unterrichten hat, welche sich bekanntlich gerade im schönsten Stadium der „Flegeljahre“ befinden!

Mit Strafen würde man jedenfalls hier wenig ausrichten; immerhin muß aber der Lehrer durch eine Behörde geschützt werden, welche ihn gegen allfällige Ausschreitungen und Unverschämtheiten von Seite boshafter Schüler in Schutz nimmt. Dagegen wird der Lehrer mit „richtigem Takte“ die Schüler „packen“ und leiten müssen, und diesen Takt zu finden und überall zu treffen ist in vielen Fällen gewiß keine ganz leichte Sache.

Für die Bürgerschule wird auch eine andere als die gewöhnliche *Lehrweise* nötig. Wir haben in einem öffentlichen Blatte über die zu wählende Lehrweise den Ausspruch gelesen, der Lehrer dürfe in dieser Schule den „Schulmeister nicht zeigen“. Es wird also der Lehrer mehr den Weg der „Besprechung“ für den zu behandelnden Gegenstand zu wählen, und wo es das Objekt gestattet, wohl auch die Vortragsform anzuwenden haben. — Diese Art des Unterrichtes hat jedenfalls für den Lehrenden einen besondern Reiz. Aber dabei wollen wir uns nicht verhehlen, daß diese Methode zugleich ziemlich weit gehende Anforderungen an den Lehrer stellt. Namentlich wird damit eine sorgfältige Vorbereitung auf den Unterricht und eine gründliche Beherrschung des zu behandelnden Stoffes unerläßlich, was aber ohne Privatfleiß und einschlagende Lektüre von Seite des Lehrers nicht zu erlangen sein wird.

Eine weitere Schwierigkeit erwächst dem Leiter einer

Bürgerschule durch die *Verschiedenartigkeit der Schüler in Bezug auf deren Fähigkeiten, Vorbereitung und Alter.* — Denken wir uns einen gewerbreichen Ort, z. B. eine kleine Stadt, worin sich wie gewöhnlich eine Anzahl von Lehrlingen befindet, welche meistens aus anderen Ortschaften und Bezirken, ja häufig aus anderen Kantonen stammen.

Wie verschieden wird nun deren Vorbildung beschaffen sein und welche Mühe wird es den Lehrer kosten, selbst bei Einteilung seiner Mannschaft in 2—3 Klassen, alle diese Köpfe unter einen Hut zu bringen und dieselben so zu fassen, daß jeder seiner Schüler etwas beim Unterrichte gewinnt! Verhältnißmäßig leichter wird demjenigen Lehrer die Arbeit, welcher auf seinem Dorfe oder Dörfchen größtenteils nur seine ehemaligen Schüler zu unterrichten hat, die er von früher her noch in Bezug auf Anlagen und Fähigkeiten kennt.

Aus dem bisher Gesagten erhellt, daß die „Bürgerschule" nicht nur den jungen Staatsbürger und dessen Familie in Anspruch nimmt und von ihnen Opfer an Zeit und Geld (für Lehrmittel) verlangt, sondern auch der Staat (resp. der Kanton) wird zu Gevatter stehen müssen und zwar nicht bloß dadurch, daß er Lehrplan und Reglement für die Bürgerschule fabrizirt und die Aufsichtsbehörden organisirt, vielmehr wird ihm das in unsern kassenleeren Zeiten nicht zu beneidende Loos zufallen, in den Sack greifen zu müssen, insofern sich nämlich der Bund (wie beim Turnunterrichte) in keiner Weise finanziell betätigen will. —

Wie es oft der Fall ist, fällt durch die Errichtung der Bürgerschule dem *Lehrer* der Löwenanteil zu, nicht aber an Geld; denn das Honorar wird für denselben nicht gar beträchtlich ausfallen; um so größer dagegen werden Mühe und Anstrengung sein, besonders bei den kurzen Wintertagen, wo er kaum mehr die dumpfige Schulstube wird verlassen können.

Doch es gilt, ein nützliches und neues Institut in's Dasein zu rufen und darum darf der Lehrer nicht zurück schrecken. Besonders wird er darnach trachten müssen, diese neue Anstalt bald populär und nach oben und unten beliebt zu machen. Gelingt dieses der Lehrerschaft, so hat sie nicht den geringsten Teil zum Ausbau unserer gegenwärtigen Bundesverfassung und zur Kräftigung unseres republikanischen Staatslebens in unserem geliebten Vaterlande beigetragen. — *R. S.*

Nachrichten.

— *Bern.* Wir tragen noch in Ergänzung einer frühern Notiz nach, daß an der Hochschule auch folgende Vorlesungen für Lehramtskandidaten gelesen werden: Historische Politik der Eidgenossenschaft von Hilty, theoretische Astronomie von Sidler, darstellende Geometrie und technisches Zeichnen von Benteli, algebraische Analysis von Schönholzer, Geometrie von Graf, Physik von Forster, Chemie von Schwarzenbach und Schaffer, Zoologie von Studer, Botanik von Fischer, Mineralogie von Bachmann und — unentgeltlich — Zeichnen, Malen, Perspektive und Modelliren von Volmar, Benteli und Walch. — Zum Schulinspektor des IV. Kreises ist Herr Weingart gewählt.

— *Zürich. Universität.* Hier scheint das Duellunwesen in bedenklicher Weise eingerissen zu sein. Schopenhauer nennt das Duell ein Fragment des Faustrechts, aus den Zeiten des rohesten Mittelalters bis in das 19. Jahrhundert herabgeweht, einen öffentlichen Skandal, hervorgegangen aus dem lächerlichen Aberglauben des absurden Prinzips der ritterlichen Ehre, die Barbarei an den Hochschulen, unter den klassisch Gebildeten!

— *Uri.* Für alle 19jährigen Männer, die sich nicht über genügende Befähigung ausweisen können, wird ein vierzigstündiger Unterrichtskurs eingeführt. In Andermatt wird eine Sekundarschule errichtet. Es fängt an, zu tagen.

— *Solothurn.* Nach der „Volksztg." beabsichtigt der Regierungsrat mit Rücksicht auf den Umstand, daß im Kanton Solothurn gegenwärtig beinahe keine vakanten Lehrstellen an Primarschulen vorhanden sind, die Entlassung des gegenwärtigen dritten Kurses im Seminar und die Aufnahme neuer Zöglinge auf den Frühling zu verschieben und in Zukunft den Schulanfang im Seminar auf den Frühling zu verlegen.

— *Freiburg.* Nach dem „Confédéré" greift der geistliche, speziell der jesuitische Einfluß im Schulwesen auch in der Stadt Freiburg trotz entgegenstehender Bestimmungen der Bundesverfassung immer mehr um sich. Als neuestes Projekt der Reaktion wird eine Zerreißung der Knabenschulen nach Quartieren signalisirt, um dieselben dem Einfluß des Chorherrn Schorderet und des Abbé Kleiser besser zugänglich zu machen; der „Confédéré" ermahnt die liberalen Bürger, gegen dieses Projekt, das ihre Kinder zwangsweise den Jesuiten überliefere, den Schutz der Bundesbehörden anzurufen. Der Unterricht der weiblichen Jugend befinde sich bereits fast ausschließlich in den Händen der Ursulinerinnen, die unter der direkten Leitung des Jesuitenpaters Weck stehen und in der Hand des Kanonikus Schneuwly. (Bund.)

— *Aargau. Zum Schulartikel der Bundesverfassung.* In Beantwortung des vom eidgenössischen Departement des Innern den Kantonsregierungen zur Vernehmlassung mitgeteilten Berichtes über Ausführung von Art. 27 der Bundesverfassung hat die Regierung des Kantons Aargau demselben erwidert, man sei in der Hauptsache damit einverstanden, daß die Ausführung dieses Artikels in Form eines Gesetzes gegenwärtig noch nicht opportun sei; man trete daher auf den betreffenden Gesetzesentwurf nicht ein, erkläre sich aber im Allgemeinen mit den Grundsätzen einverstanden, welche als Grundlage zu einem allfälligen Bundesgesetz bezeichnet werden. Auch mit denjenigen Postulaten sei man einverstanden, auf deren Grundlage die Bundesbehörden die einheitliche Entwicklung des Primarschulwesens fördern und einer künftigen Gesetzesgebung vorarbeiten können. Besondern Wert lege man darauf, daß von der Bundesbehörde nicht nur ein Programm für die Lehrerbildung, sondern auch für die Wahlfähigkeitsprüfungen aufgestellt werde, auf deren Ausweise hin die Freizügigkeit der Lehrer ermöglicht würde. Ein derartiges Programm dürfte wohl zunächst auf dem Wege des Konkordates durch mehrere Kantone angenommen werden.

Rückwärts! rückwärts, Don —!

Aus dem Spanischen.

(Eingesandt.)

In seiner Duplik (?) in Nr. 29 läßt sich der „Päd. Beobachter" zu dem kleinen Geständniß herbei, „daß die Suter'sche Verwaltung des zürcherischen Schulwesens", die er hatte an den Pranger stellen wollen, „mindestens so viel geleistet habe als irgend eine andere gleichlange der Repräsentativperiode von 1840—69" (sollte heißen von 1846—66); doch nicht, um diese Leistungen anzuerkennen, sondern sie zugleich mit denjenigen der Vorgänger geringschätzig wegzuwerfen. Nachdem der Hieb gegen Suter parirt worden, legt nämlich der unverzagte „Vernüter" gegen die Liberalen („das System") überhaupt los und behauptet: „Der gute Wille und die Energie der Erziehungsdirektoren Escher und Dubs wurde paralisirt durch den Mangel des abgelebten (wann?) Systems: Zaghaftigkeit

und Arbeitsunlust der Repräsentanten"; und einen Satz vorher: „Es absorbirte die ganze Kraft von 3 Dezennien, sich allmälig von der Reaktion von 1839 zu erholen."

Auch diese beliebten Dogmen der demokratischen Geschichtschreiber sind falsch. Die Septemberreaktion von 1839 war mit den Maiwahlen 1846 gänzlich überwunden; der beste Beweis davon war wenige Jahre nachher die Wahl und der Eintritt von Oberst Ziegler in die Regierung. Der gute Wille und die Energie des Erziehungsdirektors Dr. A. Escher — schon 1846 bewiesen durch das Gesetz über die Schulsynode und die Kapitel, hernach durch das Lehrerwahlgesetz und zumeist durch die eifrige Anhandnahme der Schulgesetzesrevision — wurde nicht paralisirt durch die Mängel des Repräsentativsystems, sondern durch die Gegenwirkung von Zollinger, Treichler und Sulzer. Zollinger setzte sich auf Scherrs Seminardirektorsstuhl, nicht um seine Kraft und sein Leben nun der Lehrerbildung zu widmen, sondern um von da sich auf einen Regierungssessel zu schwingen, d. h. an Eschers Stelle Erziehungsdirektor zu werden. Als das sich als unerreichbar erwies, brachte die Zollinger-Stiefel'sche Seminarmißwirtschaft nicht bloß ihre Kumpanen, sondern die Scherrianer überhaupt in Mißkredit und bahnte für Fries den Weg zur Seminardirektorstelle mittelst der maßgebenden Stimmen von Winterthur. So lange die Seminarfrage nicht erledigt war, blieben Eschers Vorarbeiten, die Gutachten von Scherr u. A. zu einem neuen Schulgesetz bloßes Aktenmaterial. Indessen bestand die alte kärgliche Besoldung der Schullehrer fort, viele litten Not und Mangel, und sie beklagten sich mit Recht. Aber es konnte weder den guten Willen der Gesetzgeber mehren, noch den Beifall des Volkes finden, daß damals manche zürcherische Lehrer sich den Treichler-Bürkli'schen sozialistischen Bestrebungen anschloßen, einige sogar die Texasexpedition mitmachten. Nachdem Treichler seinen Kopf durch tüchtige Studien geklärt hatte, wurde er in die Regierung berufen, und die Schule erhielt damit einen eifrigen Fürsprecher mehr. Aber zu einer ausreichenden Schulverbesserung fehlten dem Finanzminister Dr. Sulzer fortwährend die Geldmittel, und Eschers Entwürfe scheiterten am Unvermögen der Staatskasse. Erst als Felix Wild das Finanzdepartement übernommen hatte, verstand sein von Bezirk zu Bezirk wanderndes Revisions-Bleiwyßli den Steuerertrag so zu erhöhen, daß dem neuen Erziehungsdirektor Dubs die Lehrerbesoldungsansätze von 1859 möglich wurden. Fries und Treichler, Dubs und Escher haben damals redlich zusammengeholfen, daß Staat und Gemeinden das Nötige und Mögliche leisteten; die „Weihnachtsbescherungen des Großen Rates von 1859", die neuen Alterszulagen, sind gewiß noch heute eine erfreuliche Nachhülfe im Lehrerhaushalt. Allerdings verzögerte sich der Erlaß des Schulgesetzes noch mehr, indem Dubs zum ersten Mal ächt demokratisch den breiten Weg der Begutachtung durch alle beteiligten Staatsorgane einschlug; aber so gelang es ihm, ein einheitliches, alle Schulstufen, Anstalten und Behörden umfassendes Gesetz zu schaffen, welches den sukzessiv entstandenen Schulgesetzen der 30er Periode würdig an die Seite sich stellen durfte; es gilt in allem Wesentlichen noch heute.

Der „Päd. Beob." freilich sagt darüber: „Wäre es nur schließlich doch eine schöpferische, entschieden fortschrittliche Tat gewesen! Aber so minim war der Fortschritt, den es brachte, daß es schon wenige Jahre später (1865) selbst in den Augen der (welcher?) Repräsentativmänner nicht mehr genügte, und eine Partialrevision angeregt wurde, . . . die vom Großen Rat ad infinitum verschoben wurde." Nun, warum verschoben? Wäre es nicht eine Torheit, ja ein Unglück, wenn solche Revisionen innert kurzen Fristen von 5—6 Jahren vorgenommen würden? Die Tatsachen zeugen: Seit 20 Jahren besteht dieses Schulgesetz; aber unter seiner Herrschaft ist die zürcherische Schule, von der Elementar- bis zur Hochschule, nicht untergegangen, nicht verdorben. Allerdings entstehen auch im Schulhaushalt immer neue Bedürfnisse, oder versuchte Wege gewähren nicht die erwarteten Vorteile. So erzielten z. B. die zwei Halbtage statt eines ganzen für die Ergänzungsschule keinen erheblichen Gewinn, und die Frage der Schulerweiterung um ein siebentes Jahr wurde namentlich in gemeinnützigen Kreisen verhandelt. Aber man hielt mit Recht die Zeit noch nicht für reif dazu; denn das beste Wollen erfordert ein Können. Es ist ein Verdienst der Suter'schen Verwaltung, daß sie das Dubs'sche Schulgesetz unentwegt durchführte und sich nicht zu neuen, zweifelhaften Revisionsversuchen verleiten ließ.

„Was will das sagen!" ruft der „Päd. Beob." aus, „wenn man zwei Dezennien (?) die Aufgaben so sich anhäufen läßt, daß man bei jedem Schritte über eine Unterlassungssünde (welche?) stolpert; welch Verdienst, wenn in 8 (nein 6!) Jahren einige der schreiendsten Uebelstände gehoben werden!" Die Suter'sche Verwaltung hatte keine Unterlassungssünden ihrer Vorgänger, keine schreienden Uebelstände zu heben, sondern das neue Schulgesetz auszuführen. Während sie aber das redlich tat — die Vertreter der Lehrerschaft waren ja im Erziehungsrat mit und dabei — bildete sich eine Partei der mit diesem Gang des Schulwesens Unzufriedenen und Solcher, die nicht hoffen konnten, „unter der Herrschaft des Systems zu Etwas zu kommen". Der kleine, öffentliche und geheime Krieg gegen Fries und den „reglementssteifen" Suter unterminirte zugleich die Repräsentativregierung. Der Illustration dazu, welche der „Päd. Beobachter" in Nr. 29 bringt, fehlt nichts als die richtige und vollständige Zeichnung der Figuren. Man darf z. B. nur wissen, warum und auf welchen Wegen der Streit über die Denk- und Sprechübungen (den Anschauungsunterricht) gegen den anfänglich ganz unbeteiligten Fries gekehrt wurde. Nachdem die demokratische Volksbewegung von 1867 die Suter'sche Verwaltung beseitigt hatte, vermochten jene Unzufriedenen Scherrs Ideal: „die vollständige Organisation der Volksschule", wie vorauszusehen war, auch noch nicht zu realisiren, weil dem Wollen eben das Können fehlte. Unsere Schulgeschichte zeigte da zum dritten Mal, daß die Schulreformen oder Schulerweiterungen von der Steuerkraft des Volkes, des Staates und der Gemeinden abhangen, und daß diese eine Ueberforderung nicht erträgt. Wenn also die Schulmänner der Repräsentativperiode mit den maßgebenden Verhältnissen ihrer Zeit rechneten, so ist der „Päd. Beob." wohl der am wenigsten kompetente Richter darüber; es kostet ihn sichtlich allzu große Ueberwindung, in diesem Stück auch nur ein Sätzchen gerecht zu schreiben. *B.*

LITERARISCHES.

Niklaus Manuel.

III.

Es muß ihm in Erlach nicht schlecht gegangen sein. Sein Humor erging sich im Herbste des weingesegneten Jahres 1526 in einem Faß Weines, das er den gnädigen Herren zu Bern zuschickte. Das Begleitschreiben das in launigster und geistvollster Weise die Zubereitung des Rebstockes und Weines versinnbildlicht, lautet folgendermaßen:

„Min fründlichen und ungeferbten grus mit erbieten williger dienst' sind üch zuvor mit allem vermögen liebs und guts dargestellt! Demnach zu wüssend, dass ich üch zuschick ein guten gsellen, mit namen Immer Wyn von Erlach, ein person von eim alten stammen, geschlecht und

harkommen, welches vater von sinem grossherren und vater genommen und lebendig vergraben ward. Als der nun us wunderbarlicher mitwürkung des grossen allmächtigen gotts disen sinen sun mit zutun der fürsechnen muter, in dem grab geborn, in der forcht des herren, gehorsame sines schöpfers, sampt aller zucht und eren erzogen, hat beide, vater und kind merklich gros kummer, betrüeptnuss, schmerzen, angst, not, ellend und jammer, erlitten. Es habend grob uf gewisen lüt mit isinen waffen an alle erbermd zu inen geschlagen menchen starken streich, und sonders dem vater im nechsten, vergangen hornung, merzen und abrellen monet alle sine glider abgehouwen, die ime der war tröster aller betrüebten mit siner unermessenlichen arzny widerumb nüw fruchtbar mit mark, aderen, allen natürlichen inflüssen lebhaft, kreftig und besser dann vor ie erweckt hat. Als nun der sun vom vater und muter in blüender jugend mit rechter sorgfeltigkeit erzogen und beschirmpt: ist aber ein grusamer schmerzbringender angriff uf sie fürgenommen und entlich verbracht: namlich dass etliche wiber habend gelt genommen und inen vil irer glider abbrochen, die überplibnen gebunden an tännin sülen. Zudem so hand sie vor und nach müessen stan jar und tag under fryem himel nackend, bloss und barfuss den meren teil im ertrich bis über die weiche; was sie da erlitten von kelte, schne, rifen, hagel, regen, wind, hitz und brenner, gib ich üch selb zu bedenken. Ich möcht's vor grossem mitliden nit alles beschriben. Und da sie vermeinten, aller not entrunnen, in sicherm frid und rüewig sin, do ist erst ein betrüebter wulchenbruch des ungevells über sie gevallen; dann ein merklicher starker züg zu ross und fuss ist mit einem gächen sturm über zün und muren inprochen mit züberen, küblen, gelten, prenten und hand mit gwalt, ân alle vorgende urteil, unverhörter sach, den frommen züchtigen jüngling dem vater us den armen, der muter ab der brust frävenlichen entzuckt, beroubt und genommen, in ein hulzin kärker geworfen, mit grossen knüttlen uf in gestossen, dardurch im alle sin meriste heimligkeit zerstuckelt und zerbrochen ist. Als er nun so gar schwach und verstaltet war, dass im vil nach niemand bekant, habend sie in uf ein wagen geworfen und als ein mörder usgeschleift uf die gewonliche richtstatt; da hat sich erst die tödliche not erhept. Sie hand den tugendrichen, fründsäligen, fröud bringenden liebgehapten fründ uf ein breit holz gelegt, ein schwer mächtig gross holz mit sonderm vorteil und bereiten instrumenten uf in, zwen man darzu verordnet, die all ir kraft daran gestreckt hand, den unschuldigen zerpresst, zerschmettret, dass weder mark, saft noch keinerlei füechtigkeit in im beliben und wie eine düerre grieb den unvernünftigen tieren und schwinen dargeworfen; demnach sin vergossen schweiss in ein vass gesamlet. Also schick ich üch den not erlittnen zu beherbergen. Doch sehend zu, dass er üch nit ein duck tüege, so er ledig wurde! dann er ist handvest und sorgklich, eins frävlen notvesten geschlechts, ein gesipter blutsfründ des witberüempten helden Hansen von Vivis. Er hab erlitten, was er hab, hüetend üch! Land nit mer uf einmal in, denn ir wol mögend gewaltigen! Die jungen gsellen sind abentürig, stark und mutwillig. Dise historien sampt angehenkter warnung hab ich üch schuldiger pflicht nach nit wöllen verhalten. Hiemit sind gott bevolchen. Datum zu Erlach Zinstag vor Aller heiligen tag. Im XVC und XXVI^ten^ jar.

Niclaus Manuel der uwer allzit."

Man erkennt aus dem Bicoccalied und aus dem Weinbrief, daß Manuel seiner Anlage nach auch ganz anderen Stoffen gewachsen war als solchen, welche die Reformation betrafen. Doch war einmal das Interesse der Zeit und Manuels persönliches Interesse so enge mit den Religionskämpfen verknüpft, daß Alles, was er von da an noch schrieb, der religiösen Bewegung galt. Nachdem er von Erlach aus seine beiden älteren Fasnachtspiele zum Druck befördert hatte — man kennt von ihnen nicht weniger als 8 alte Drucke, die der Herausgeber hier wie bei allen anderen Stücken mit minutiösester Sorgfalt aus allen Bibliotheken Deutschlands und der Schweiz zusammengeordnet und beschrieben hat — erfand und dichtete er nacheinander zwei neue Spiele, den *Ablaßkrämer* und das *Barbali*.

Der Ablaßkrämer spielt in einem Dorf. Als Marktschreier ruft der Krämer ein geehrtes Publikum an seinen Ablaßkasten heran. Derbe Bauersleute, zumal Weiber, dringen auf ihn ein und wollen das Geld heraus haben, das sie früher in ihrer Einfalt ihm aushingegeben haben. Da der Ablaßkrämer, ein Kerl von sehr sündhafter Vergangenheit, sich weigert, das Geld zurückzuerstatten, fallen sie über ihn her, schlagen ihn zu Boden und ziehen ihn an einem an einem Balken befestigten Seil in die Höhe. Dadurch gefoltert, will er bekennen. Je mehr er aber bekennt, desto erpichter macht das die Weiber; sie ziehen ihn aber- und abermals auf, bis er alle Sünden gebeichtet und das Geld herausgegeben hat. Die Weiber nehmen das Ihrige in Empfang, den Ueberschuß erhält ein Bettler, der mit den Worten schließt:

Ich nim's an, wie der belli die knecht.
Herr gott, bis gelopt, das kumt mir recht!
Sach ie ein man uf erd desglich?
Erst war ich arm, ietz bin ich rich.
Wie wunderbarlich ist gott der herr,
Dem sige ewig gross lob und eer!
Wie hat er mich an minem figend gerochen!
Vil tusend mal bass, denn hett ich in erstochen,
Dass er vor mir wäre gelegen
Mit einem breiten schwytzerdegen!

Der Ablaßkrämer Samson im Münster zu Bern hat dem Maler offenbar zu diesem drastischen Bilde gesessen, das, wenn es überhaupt aufgeführt worden, seinen Zweck sicher nicht verfehlt hat.

Eine allgemeinere Tendenz verfolgt das Spiel *Barbali* genannt. Ein Gespräch.

Kurtzwilig wie ein muter wolt,
Dass ir tochter in ein kloster solt.
Die muter selb hie ouch zuhört,
Wie ir tochter die pfaffen lert.
Dise sind überwunden gar
Von einer tochter umb eilf jar,
Die wolt nit in ein kloster gon,
Wil Gott kein bott darumb hat ton,
Sunder wercken nach Gottes gheiß,
Sich selb neeren in irem schweiß.

Abgesehen natürlich von unserm persönlichen religiösen Verhalten, ist das *Barbali* ein überaus tief und edel angelegtes Spiel. Der Gedanke, der ihm zu Grunde liegt, ist der biblische: Aus dem Munde der Unmündigen und Säuglinge hast du Lob zugerichtet! War der Dichter, der sich offenbar im Verlaufe der Jahre eingehend mit der religiösen Controverse beschäftigt und zumal die Bibel fleißig studirt hatte, war er einmal überzeugt, daß das alte Wesen aufgegeben werden müsse: was konnte er zur Bekräftigung seiner Ueberzeugung Schöneres tun, als *seine* Ueberzeugung einem unschuldigen Kinde in den Mund zu legen? Die religiöse Seite des Zeitkampfes war ganz dazu angetan, neben den Theologen, Staatsmännern und Bürgern auch die Frauen und Kinder zur Teilnahme zu wecken; das ist in ähnlichen Fragen zu allen Zeiten der Fall gewesen. Man hat auch urkundlich beglaubigte Zeugnisse davon, wie gerade Mädchen ernsthaften Anteil an der Glaubensfrage genommen haben.

(Fortsetzung folgt.)

Graf Eberhard im Bart, „der reichste Fürst".

I.

Graf *Eberhard I.* von Württemberg erhielt auf dem Reichstag zu Worms am 21. oder 23. Juli (oder Juni? So *Kehr* in seiner „Theoretisch-praktischen Anweisung zur Behandlung deutscher Lesestücke") 1495 den Herzogstitel. „Der Bärtige" hieß er, weil er auf seiner 1468 unternommenen Reise nach dem heiligen Lande sich, entgegen der damaligen Fürstensitte, „Beyzeiten" (er war 1445 geboren) einen Bart „gezogen" (*Sattler*, C. F., Geschichte des Herzogtums Württemberg unter der Regierung der Graven. IV, 39). Wie bei dem 300 Jahre nachher lebenden, mit Unrecht allgemein nur berüchtigten *Karl Eugen* war die erste Hälfte seiner Verwaltungszeit von Handlungen despotischen Leichtsinns angefüllt, während er in späteren Tagen die Fehltrite der Jugend gut zu machen redlich sich bestrebte und zwar mit größerer Anerkennung als Schillers Erzieher, dessen Ruhm, freilich unter ungleich schwierigeren Verhältnissen erworben, auf Menschenalter hinaus von der Sturmeswoge der französischen Revolution und deren Wellenschlag am deutschen Ufer begraben wurde. Eberhard „führte nachgehends sein Regiment so rühmlich und löblich", erzählt Johann Ulrich *Pregitzer* in seinem „Wirttembergischen Cedern-Baum" (2. Aufl. S. 5 des VI. Teils), „daß er vor einen der besten Regenten[1] in der Welt zu halten, auch von seinen Untertanen deßwegen wie ein Vater geliebt und geehret worden, so gar, daß sie auch von ihnen pflegten zu sagen: Wann GOTT nicht GOTT wäre, so solle niemand billiger GOTT seyn als ihr Gnädiger Herr." Dieselbe Herrschertugend besaß sein Ehegemal, Barbara von Mantua; charakteristisch für sie sind ihre bei Anlaß einer Hungersnot ausgesprochenen Worte: „Ich will lieber Speck und Erbsen mit den Bauern essen, als daß das Volk hungere." Wir wüßten kein entsprechendes kurzes Wort von „Franzel" anzuführen: eine Vergleichung rücksichtlich der Stellung der beiden fürstlichen Frauen zu Württemberg und dessen Herzogen ist jedenfalls sehr nahe gelegt. Und im Fernern, als „Karl Herzog", wie der dankbare, aus lebendiger Ueberlieferung schöpfende Schwabe ihn nennt, oder, mit *Schubart* zu reden:

Als Dionys von Syrakus
Aufhören mußt,
Tyrann zu sein,
Da ward er ein Schulmeisterlein.

Dem entsprechend stiftete sein würdiger Vorgänger im Jahre 1477 die Landesuniversität Tübingen.

Bei dem Anlaß, wo *Joachim Camerarius* in seiner „Vita Philippi Melanchthonis (Ausgabe von 1566, S. 12 f.) dieser letztern Tat gedenkt, erwähnt er folgenden Zug aus dem Leben des Herzogs: „Die Gründung einer Universität", heißt es da, „ist ja wohl etwas Großes und Hochachtbares: dennoch aber haben frühere Zeiten ihn um des nun Anzuführenden willen weitaus höher geachtet und gerühmt. Als nämlich damals der Fürst Eberhard von irgend einem Ausländer, dessen Mithülfe er bei dem beabsichtigten Werk in Anspruch zu nehmen genötigt war, gefragt wurde: ob er denn ein solches Ländergebiet besitze, daß er meine, es sei eines derartigen Schmuckes würdig? Da habe er geantwortet: es sei in allen Stücken nur mittelmäßig oder noch weniger als mittelmäßig damit bestellt: aber *eines* vorzüglichen Produktes wegen dürfe seine Landschaft unbedenklich sich rühmen: in welchen Teil derselben er, ohne weiteres Gefolge, immer geraten möchte, so könne er, falls er zur Ruhe sich begeben wolle, sicher und ohne jedwede Gefahr sein Haupt in den Schooß eines Jeglichen seiner Untertanen legen, der ihm begegne, und daselbst des Schlafes genießen. Das Nämliche soll er, wie ich gehört, einmal gesagt haben in einer gewissen Versammlung von Fürsten, als der Eine diesen, der Andere jenen Vorzug seines eigenen Landes rühmend hervorhob."

Götzinger (Deutsche Dichter (5) II, 529 f.) sagt, das Wort, welches Justinus Kerner seinem „der reichste Fürst" überschriebenen Gedichte zu Grunde gelegt, finde sich seines Wissens zuerst bei Camerarius erwähnt. Wenn wir die im nämlichen Jahre 1566 erschienene[1] erste Edition von *Luthers „Tischreden"* zur Verfügung hätten, so könnten wir wahrscheinlich positiv den Beweis leisten, daß noch eine gleichzeitige schriftliche Relation vorhanden sei. Eine literarische Abhängigkeit der Beiden ließe sich allerdings deßhalb und auch aus inneren Gründen schwerlich nachweisen. Wir geben den Text, wie er sich in der Ausgabe der „Tischreden" vom Jahre 1576 vorfindet und bemerken lediglich, daß diejenige vom Jahre 1568, so weit wir aus einem Abdrucke[2] derselben schließen können, fast nur in interpunktionalen Dingen Abweichungen bietet. „Dominus Philippus Melanchthon", steht daselbst fol. 334 b, „sagte einmal D. Mart. Luther über Tische, daß er in seiner Jugend gehöret hette, daß auff einem Reichßtage, etliche Fürsten gerühmet hetten, von den Gaben vnd Herrligkeiten jrer Fürstenthumb vnd Lande, Vnd hette der Hertzog zu Sachsen gesagt: Daß er silberne Berge in seinem Lande hette, vnd also sein Bergwerck gerühmet, welchs damals grosse Außbeut gab. Der Pfaltzgraff aber hette seine gute Wein gelobet, die jm am Rheinstrom wüchsen. Als nun Hertzog Eberhard von Wirtenberg auch sagen solte, was er für Herrligkeit in seinem Lande hette? Ich bin wol ein armer Fürst, vnd euwer Liebden beyden nicht zu vergleichen, Jedoch so habe ich auch ein groß Kleinot in meinem Fürstenthumb, daß wenn ich mich verritten hette, vnd auff dem Felde gar alleine were, so kan ich doch in eines jeden, meiner Vnterthanen, Schoß sicher schlaffen, Wolt sagen, daß seine Vnterthanen jnen so lieb hetten, daß er bey jnen Hausen vnd Herbergen köndte, vnd sie jm alles liebes vnd guts thun würden, Vnd seine arme Leute haben jn auch gehalten für Patrem Patriæ. Als solchs die andern Fürsten, als Sachsen vnd Pfaltz gehört hatten, da hatten sie selbst bekannt, daß diß das edelste Kleinot vnd Gut were."

Die Gründung einer Landesuniversität darf ja wohl als ein patriotisches Werk von hervorragender Bedeutung gelten, aber dadurch bloß wird ein Fürst noch lange nicht zum populären Mann. Dem Volke fehlt der Maßstab zur Schätzung, die ganze Handlung ist geistiger Natur und wenig sinnenfällig. Was mochte es doch den Württemberger Bauer kümmern, ob seine Pfarrer und Juristen in Heidelberg oder an der Donau sich vorgebildet? Aber wenn der Herzog mit anderen Potentaten zusammentraf und auf eclatante Weise sie in Schatten stellte, und wenn an seinem Ruhme auch sein Land teilnehmen konnte: ein solches Ereigniß ließ das Volksgedächtniß gewiß sich nicht entgehen; die Anekdote pflanzte sich fort von Mund zu Mund; die ursprünglichen Kanten und Ecken wurden abgeschliffen wie beim Kiesel, der in den Wellen des Waldbaches einherrollt; die ganze Erzählung erhielt ein greifbares Relief. Bei dem gelehrten Camerarius erscheint sie freilich mit sehr blassen Farben gemalt. (Schluß folgt.)

---

[1] Als Kaiser Maximilian 1498 Württemberg durchreiste und „das Grabmal unseres Herzog Eberhards wahrnahm, so sagte er, daß hier ein Fürst begraben liege, deßgleichen keiner gefunden würde, welcher ihm an Verstand, Weisheit und Tugend gleichkäme" (*Sattler* a. a. O. S. 40).

[1] So Gödeke, Grundriss I, 152.

[2] Bei Kehr und Kriebitzsch, Lesebuch IV (2), S. 106.

Anzeigen.

Ausschreibung.

An der Primarschule zu Frauenfeld ist auf den Winterkurs eine Lehrerinstelle für die I. bis III. Schulklasse, womit je das dritte Jahr auch die Verpflichtung zu 6 Arbeitsschulstunden per Woche verbunden ist, mit einer Jahresbesoldung von **Fr. 1400** zu besetzen.

Bewerberinnen auf diese Stelle haben ihre Anmeldungen im Begleite ihrer Zeugnisse spätestens bis 27. d. M. bei dem unterfertigten Departement einzureichen.

Frauenfeld, den 12. August 1879. **Erziehungs-Departement.**

Vakante Lehrerstelle.

Die Mittelschule Wald (Appenzell), 5.—9. Schulstufe (Tagschule) soll neu besetzt werden. Gehalt 1800 Fr. incl. Wohnungsentschädigung.

Anmeldungen unter Beischluß von Zeugnissen nimmt bis Ende August entgegen:

Das Präsidium der Schulkommission:

Wald (Appenzell), 4. August 1879. **Schaltegger,** Pfarrer.

Von SCHOOP'S ZEICHENSCHULE

ist im Verlage von **J. Huber** in **Frauenfeld** soeben **neu** erschienen:

Verzierungen für weibliche Arbeiten, 2. und 3. Heft.

Preis per Heft, je 12 Blätter enthaltend, **Fr. 4.**

Inhalt des zweiten Heftes:

Blatt 1—6: Applikationsarbeiten.
„ 7: Kravatte mit Stickerei in Holbein-Technik und Doppelplattstich.
„ 8: Figuren zu einer Schutzdecke. Genähte Guipüre und Spitzenstich.
„ 9: Motive zum Fadenflechten.
„ 10: Bordüre für ein Handtuch in Holbein-Technik und Wiener Kreuzstich.
„ 11 u. 12: Decke im Wiener Kreuz- und Doppelplattstich.

Inhalt des dritten Heftes:

Blatt 1: Dessin zu einem Klaviersessel.
„ 2: Nr. 1 Bordüre zur Verzierung von Lingerien. Genuesische Stickerei.
„ 2: Nr. 2 Bordüre zur Verzierung von Kindergarderobe. Kettenstichstickerei.
„ 2: Nr. 3 Bordüre zur Verzierung von Lingerien. Weißstickerei und Pointe-lace-Band.
„ 3: Nr. 1 Bordüre für einen Stuhl. Applikations-, Platt- und Kettenstichstickerei.
„ 3: Nr. 2 Bordüre zur Verzierung von Lingerien. Weißstickerei.
„ 4: Nr. 1 Bordüre zu einem Handtuch. Venetianische Stickerei.
„ 4: Nr. 2 Zwischensatz zur Verzierung von Lingerien. Guipürestickerei.
„ 5: Mittelstück für ein Notenpult. Applikationsstickerei.
„ 6: Nr. 1 Bordüre zur Verzierung von Lingerien. Mullapplikation auf Tüll.
„ 6: Nr. 2 Bordüre zur Verzierung von Lingerien. Pointe-lace-Stickerei auf Tüll.
„ 7: Nr. 1 Dessins zur Verzierung von Decken. Mullapplikation auf Tüll.
„ 7: Nr. 2 Bordüre in Pointe-lace-Stickerei.
„ 8: Taschen- oder Kissenborte für Stickerei.
„ 9: Mittelfüllung für Stickerei von Fr. Fischbach.
„ 10: Mittelstück einer Decke für Platt- und Federstich.
„ 11: Eckstück zu derselben Decke.
„ 12: Griechische Stickerei für ein Tabouret.

Im Verlage von **Orell, Füssli & Comp.** in **Zürich** ist soeben erschienen:

Elementarbuch der französischen Sprache.

Von

Karl Keller,

weil. Professor am Gymnasium in Zürich.

Zweiter Kurs.

II. u. III. Theil:

Satzlehre sammt Uebungsstücken dazu.

5. neubearbeitete Auflage.

Gebunden: Preis 2 Franken.

Die vorstehende, noch vom verstorbenen Verfasser bearbeitete Auflage wurde von seinem Nachfolger, Herrn Professor Rank, sorgfältig durchgesehen. Ein Buch, welches bereits in **fünf** Auflagen erschienen ist, bedarf wohl keiner besondern Empfehlung. Die Keller'sche Methode wurde allseitig als eine vorzügliche anerkannt und wird deßhalb ihren Urheber noch in ferne Zeiten überleben. (OF 216 V)

Port-Royal, eine **Erziehungsschule** aus dem **17. Jahrhundert.** Ein Beitrag zur Geschichte der Pädagogik von Jul. Gutersohn, Professor am Gymnasium Schaffhausen, 1879.

Zu beziehen durch **C. Schoch's Buchhandlung in Schaffhausen** à Fr. 1. 20, oder gegen Nachnahme mit einiger Preisermäßigung vom Verfasser.

Eine Rezension in Herrig's Archiv für das Studium der neueren Sprachen sagt u A.: „Diese Programmarbeit ist das Resultat einläßlicher, in den Pariser Bibliotheken gemachter Studien.... Das Ganze, für weitere Leserkreise berechnet, ist anziehend geschrieben und dürfte der Aufmerksamkeit jedes Pädagogen empfohlen werden."

Anzeige.

Auf unsere Offerte für **Schulbibliotheken** in Nr. 28 (Beilage) der „Lehrerzeitung" Bezug nehmend, erklären wir uns gerne bereit, Musterbändchen der Schriften von **Nieritz** und **Hoffmann** zur Einsicht zu senden und bitten wir die Herren Lehrer, solche zu verlangen.

J. Hubers Buchh. in Frauenfeld.

Nach Einrichtung der **Fortbildungsschulen** auf dem Lande muss sich jeder Lehrer mit **Landwirtschaft** und deren **Literatur** bekannt machen, kann sich auch leicht **300—500 Mark Zuschuss** verdienen. Prospekte und Kataloge gratis und franko durch **Hugo Voigt's Hofbuchhandlung in Leipzig.** (H 34264)

Wichtig für Turnvereine!

Bei **B. F. Haller** in **Bern** ist erschienen und von der unterzeichneten Buchhandlung zu beziehen:

Niggeler, Turninspektor,

Zur Turngeschichte.

Biographien hervorragender Förderer des Turnwesens.

Preis 80 Cts.

J. Hubers Buchhandlung in Frauenfeld.

Die schwarze Mähre auf dem Kohlischwand. Preis 25 Cts.

Des Frommen Scheiden von dieser Welt. Preis 10 Cts.

Zwei Gedichte von Heinrich Jaggi, Lehrer in Hausen, zu haben beim Verfasser und in Meyringen bei Kasp. Kohler, Buchbinder, und in der Druckerei des „Oberhasler".

Göthe's sämmtliche Werke.

Vollständige Ausgabe in 10 Bänden. Mit Einleitungen von K. Gödeke. Gebunden, wie neu. **Preis nur Fr. 25.**

J Hubers Buchhandlung in Frauenfeld.

Von vielen Herren Lehrern wurde über

Hofmann, Otto's Kinderfeste

(Schulfest — Pfingstfest — Weihnachtsfest)

wie folgt geurteilt: „Rühmlichst bekannt"; „leicht ausführbar"; „bestes Material für alle Schulfeierlichkeiten und Feste". Ansichtssendung bereitwilligst durch Herren Gebr. Hug in Zürich etc. oder den Verleger:

Schleusingen. **Conrad Glaser.**

Modelle für den Zeichenunterricht

in allen architektonischen Stilarten. Reduzirte Preise, billiger als alle anderen Bezugsquellen, infolge vorteilhafter Einrichtung meiner Formatorwerkstätten. — Zu jeder Sendung ein Pestalozziportrait gratis.

Zeltweg Zürich. Louis Wethli, Bildhauer.

Schul-Wandtafeln

mit **Schieferimitation** fabrizire und halte stets in couranter Größe von 105 cm. Höhe auf 150 cm. Breite auf Lager. Bestellungen von größeren od. kleineren Tafeln werden schnellstens ausgeführt; ebenso werden alte, jedoch nur **gut erhaltene** Tafeln zum Imitiren angenommen.

Durch langjährige Erfahrung bin im Falle, für alle von mir gelieferten Tafeln Garantie zu leisten. Adressen sowie Zeugnisse von Abnehmern, welche zu wiederholten Malen solche Tafeln bezogen, liegen zur Einsicht bereit. **J. H. Bollinger,** Maler in **Schaffhausen.**

Steinfreie Kreide

in Kistchen à 144 Stück für Fr. 2. 25 Cts. zu beziehen bei

Gebr. M. & J. Kappeler

in Baden (Aargau).